

Die Denkmalpflegerin und ihr politischer Vorgesetzter ¹

BERNHARD FURRER

SUMMARY

The professional relationship between conservationists and the politicians responsible for conservation issues can be a difficult one at times. This makes clarity in policy all the more important. Respect for each other's positions is essential, as is care not to trespass on each other's areas of competency. The conservationist must form her professional opinion early on in the process, then communicate it and justify it clearly and unambiguously; she may not allow herself to be influenced or coopted politically. For his part, the politician must be aware that the conservationist's expert perspective may sometimes lead her to express positions that are uncomfortable for him, yet she should never have to fear for her job as a result. His decisions are made on the basis of a broader political point of view in which conservation concerns represent only one aspect among many. In both political and conservation decisions it is necessary to deliberate and weigh alternatives. These processes are based in part on objective facts but are also affected by the person doing the deliberating and thus also on the prevailing conceptions and consensus in society at a given historical moment. It is important that these various influences be made transparent.

Both the conservationist and the politician are bound by the same requirements when making their decisions. It is necessary to establish clarity on various issues in advance. In addition to central technical questions, these issues include the concerns and priorities of the people having an immediate connection to the objects in question. Decisions must be explained and defended in a way that is both understandable and makes sense to stakeholders, and that is also accessible to the general public in cases where the greater public good is at issue.

Denkmalpflege bedeutet Abwägen

Abwägungsprozesse gibt es in vielen Berufsgattungen, aber nur in wenigen haben sie eine so große Bedeutung wie in der Denkmalpflege. Das ist auf die komplexen, bei jedem konkreten Fall neuen Sachverhalte historischer Bauwerke und den Beziehungen von Menschen zu ihnen zurückzuführen – beide eröffnen weite Handlungsspielräume. Es überrascht daher nicht, dass es für die denkmalpflegerische Arbeit zwar summarische gesetzliche Bestimmungen, aber keine eigentlichen Regelwerke, sondern lediglich Leitsätze², Standards³ oder Leitbilder⁴ gibt.

Abwägen sind bereits bei den Überlegungen nötig, welche historischen Bauten als Baudenkmäler zu bezeichnen sind. Was für eine Inventaratorin unverhandelbar ist, mag für ihren Kollegen fraglich sein. Zudem erwägt jede Generation neu, welches der Bestand der wichtigen Zeugen der eigenen Vergangenheit ist. Es gibt zwar Gewissheiten, aber auch bedeutende Wandlungen. Von entscheidender Bedeutung für die Akzeptanz eines Inventars ist die Transparenz der Erfassung. Sie entsteht dann, wenn die Erfassung von der Meinung einer Einzelperson gelöst, wissenschaftlich unterlegt und nachvollziehbar ist. Bei der Erfassung und Ausweisung der Baudenkmäler darf nur die klare fachliche Erkenntnis zählen – Konzessionen an einflussreiche Denkmaleigentümerschaften sind nicht Sache der Denkmalpflegerin.

Die Pharmafirma F. Hoffmann-La Roche AG in Basel ließ in der Zwischenkriegszeit ihre Bauten durch den Architekten Otto Rudolf Salvisberg errichten; die hervorragende Architektur gehörte zum Firmenimage. Nach dem Zweiten Weltkrieg übernahm Roland Rohn dessen Stellung als Firmenarchitekt. Von den beiden stammen zwei gesamtschweizerisch bedeutende Bauten, von Salvisberg das Betriebs- und Pharmagebäude, 1936–1938, erweitert durch Roland Rohn 1951–1954, und von Roland Rohn das Bürohochhaus, 1957–1960 (Abb.1).⁵ Die Gebäude wurden von der Firma als Teil ihrer

Geschichte hervorragend gepflegt und waren im Inventar der Basler Denkmalpflege aufgeführt.⁶ Nach Bekanntwerden der Absicht der Firma und ihrer Architekten Herzog & de Meuron, die beiden Gebäude abzubauen,⁷ stellte der Denkmalrat den Antrag⁸ an den Regierungsrat, ein Unterschutzstellungsverfahren einzuleiten.⁹ Diesem wurde nicht stattgegeben. Stattdessen einigte sich die Denkmalpflege erstaunlicherweise direkt mit der Firma, einer der wichtigsten Steuerzahlerinnen des Stadtkantons, die beiden Bauten aus dem Inventar zu entlassen und als „Gegenleistung“ ein anderes Gebäude von Rudolf Rohn, dessen Erhaltung stets unbestritten gewesen war, unter Schutz zu stellen.¹⁰

Auch die Frage, wie das Baudenkmal als *materielles Zeugnis* nach der Inventarisierung möglichst unbeschädigt in die Zukunft geführt werden soll, erfordert immer wieder Abwägungen. Ist beispielsweise eine Festigung des Steins besser geeignet, die Quader der Fassade zu bewahren, oder soll eine bloße Kalkschlämme, die periodisch zu erneuern ist, aufgebracht werden? Die Erfahrungen von Jahrzehnten erleichtern die Antwort, aber es gibt kein simples Richtig oder Falsch in der konkreten Situation. Als Beispiel sei die Restaurierung der Ab-

teikirche von Payerne genannt, wo sich die Verantwortlichen der Langfristgefahren einer Festigung bewusst waren und sich für eine Kalkschlämme entschieden. Sie bietet ohne irreversible Folgen einen gewissen Schutz für die nächsten Jahre und vereinheitlicht zudem das Aussehen der verwendeten sehr unterschiedlichen Materialien, die einst verputzt waren.¹¹

Komplexer wird es, wenn neben Fragen der Erhaltung der Substanz solche zur *Erscheinung des Baudenkmal*s hinzukommen. Dabei ist die Erscheinung des Inneren ebenso wichtig wie diejenige des Äußeren. Um beim Steinwerk zu bleiben: Soll das der Witterung ausgesetzte Strebewerk einer Kathedrale bloß mit der seit Jahrhunderten überlieferten Steinabdeckung erhalten werden oder ist es vertretbar, die der Verwitterung besonders stark ausgesetzten Stellen mit einer zusätzlichen Blechabdeckung, die die Erscheinung des Denkmals nachhaltig verändert, trocken zu halten? Wer durch Europa reist, stellt fest, dass diese Frage unterschiedlich beantwortet wird, dass es auch hier nicht die eine richtige Lösung gibt. Die Strebebogen der Kathedrale Lausanne, die Eugène Viollet-le-Duc zwischen 1878 und 1888 ersetzt hatte, waren ungeschützt



Abb. 1: Zwei gesamtschweizerisch bedeutende Bauten der Firma Roche in Basel, die mit fadenscheiniger Begründung von der Denkmalpflege aus dem Inventar entlassen wurden: das Betriebs- und Pharmagebäude von Otto Rudolf Salvisberg, erweitert durch Roland Rohn, und das Bürohochhaus von Roland Rohn (2020).

der Witterung ausgesetzt; trotz der Opposition von privatrechtlichen Vereinigungen¹² mussten sie in den Jahren 2003 bis 2011 erneut vollständig ersetzt werden.¹³ Die Strebebogen des Münsters in Bern, die anfangs des 20. Jahrhunderts ersetzt worden waren¹⁴, wurden dagegen mit Blech abgedeckt. Die Veränderung der Erscheinung, die sich dadurch ergibt, ist offensichtlich und unerwünscht, wird aber

überwogen durch die Vorteile einer wesentlich verlängerten Erhaltung.¹⁵

Baudenkmäler sind bedeutende Zeugnisse vergangener Epochen, die in ihrer Substanz und in ihrer Erscheinung im Inneren wie am Äußeren möglichst authentisch überliefert werden sollen. Nur wenn dies gesichert ist, bleibt für nachfolgende Generationen das Zeugnis vergangener Zeit unverfälscht erhalten, nur so haben diese eine authentische Grundlage, um es auf ihre eigene Weise zu interpretieren. Diese Forderung steht im Zentrum aller Abwägungen im Kontext der materiellen Erhaltung des Baudenkmals und seiner Erscheinung – sie gilt für die Denkmalpflegerin wie für ihren politischen Vorgesetzten.

Entscheidungsgrundlagen

Hier ist nicht der Ort, all die Bedingungen aufzuführen, die als Grundlage für korrekt abwägende Entscheide der Denkmalpflegerin vorhanden sein müssen, um die Erhaltung von Substanz und Erscheinung zu gewährleisten. Sicher gehört dazu die genaue Kenntnis des Bestandes der Bauzeit und späterer Veränderungen auf der Basis von Beobachtungen am Bau und der Analyse von Quellen. Zu diesen Bedingungen zählen auch präzise Baupläne mit einem Raumbuch, ferner die Entstehungsgeschichte mit Auftraggeber- und Urheberschaft des Bauwerks und die Bedeutung des konkreten Werks in deren Gesamtschaffen und im weiteren Kontext. In einer Gesamtsicht vollzieht die Denkmalpflegerin die abwägende Interpretation all dieser Grundlagen.

Bei denkmalpflegerischen Entscheiden sollte heute von einer adäquaten Kenntnislage zum Baudenkmal ausgegangen werden können. Dennoch ist in manchen Fällen festzustellen, dass Beurteilungen auf nur oberflächlich erhobenen Daten, zuweilen gar auf der bloßen Betrachtung der Fassaden beruhen. Das sogenannte Rucklihaus in Luzern¹⁶ wurde anlässlich der Inventarisierungsarbeiten und später im Rahmen eines Abbruches lediglich von außen eingeschätzt. So blieb unentdeckt, dass es sich wohl um ein um 1870 transloziertes Kaplanhaus der benachbarten Hofkirche handelte, in dem eine wertvolle Stube mit Renaissanceelementen erhalten war. Auch die aus Umbauten in den Jahren 1878 und 1888 stammenden klassizistischen Interieurs waren höchst bemerkenswert.¹⁷ Trotz dieser späten Erkenntnisse wurde das Haus abgebrochen, um Platz für Schulhaus-Provisorien zu schaffen.



Abb. 2: Der Westanbau der „inneren Scheune“ des Schlosses Wittigkofen bei Bern: der Altbau, genutzt als Lagerraum (2017) und nach Abbruch und Neubau zu Wohnzwecken (2020).

Nur bei wenigen Baudenkmalern sind alle Teile gleichermaßen wichtig. In der Regel gibt es Bereiche, die für den Zeugnischarakter nicht relevant sind, wie jüngere An- oder Aufbauten, Räume, die tiefgreifend umgebaut, oder Bauteile, die ausgetauscht worden sind. Solche veränderten oder zugefügten Bauteile können fallweise einen eigenen Denkmalwert aufweisen, oft sind sie indessen ohne große Bedeutung und können zu Orten werden, an denen im Baudenkmal neue Bedürfnisse erfüllt werden können.

Zum Schloss Wittigkofen bei Bern¹⁸ gehörte ein bedeutender Landwirtschaftsbetrieb. Im älteren, wertvollen Teil der sogenannten inneren Scheune, die 1743 wohl von Johann Rudolf Wurstemberger erbaut worden war, wurden unter weitgehender Schonung der Substanz vier kleine Wohnungen eingebaut. Die Tenndurchfahrt blieb offen – der bis ins Dach reichende unbeheizte Raum dient nun der Erschließung des oberen Geschosses. Der 1902 als banale Holzkonstruktion gegen Westen zugefügte Anbau war denkmalpflegerisch indessen unbedeutend und konnte ersetzt werden. Der volumenähnliche Wohnungsneubau ist mit großer gestalterischer und handwerklicher Sorgfalt in Holz konstruiert. Er ist vom neu untergebauten Keller bis zum First mit nicht weniger als acht Wohnungen aufs Letzte ausgenutzt. Als eigenes Merkzeichen setzte der Architekt mächtige, expressive Aufbauten auf das Dach (Abb. 2).

Die Menschen im Baudenkmal

Im Gegensatz zu Kunstwerken in Museen ist bei einem Baudenkmal die Bewahrung des Zeugniswertes in Materialität und Erscheinung nicht zuletzt deshalb schwierig, da es Bestandteil der Lebenssituation von Menschen ist. Es wird von ihnen gebraucht, erinnert sie an ihre Vergangenheit, ist in ihrer Gegenwart konstant präsent und bietet Anlass zu Gedanken zur Zukunft. Die ursprüngliche oder eine dem Baudenkmal entsprechende Nutzung sichert seinen baulichen Unterhalt. Es ist daher wichtig, die Bedürfnisse der Menschen ernst zu nehmen, die das Baudenkmal in Gebrauch haben, sich darum kümmern, unter Umständen anlässlich einer Instandsetzung viel Geld ausgeben und für seine langfristige Erhaltung von entscheidender Bedeutung sein werden. Bei Abwägungen zum *Umgang mit dem Baudenkmal* geht es immer auch um Abwägungen zum *Leben im Baudenkmal*.

Während die materiellen und ideellen Gegebenheiten des Baudenkmals mit einer gewissen *Objekti-*

viät erforscht werden können, ist der Umgang der Denkmalpflegerin mit den Menschen, die das Denkmal besitzen und nutzen, von *Subjektivität* geprägt. Sie sind für die Denkmalpflegerin die wichtigsten Gesprächspartnerinnen und -partner. In einem behutsamen, häufig langwierigen Prozess ist in ihnen das Gefühl, für das historische Gebäude verantwortlich zu sein, zu unterstützen oder zu wecken. Es muss zum Selbstverständnis der Denkmalpflegerin gehören, dass sie ihnen geduldig zuhört, Bedürfnisse erkennt und anerkennt, Anliegen auf- und ernst nimmt. Dazu muss sie fassbar sein, indem sie innert nützlicher Zeit für Besprechungen oder Baustellenbesuche bereit ist, klare, für das Gegenüber verständliche Aussagen macht und Entscheide nicht auf die lange Bank schiebt. In diesem Prozess gibt es keine apodiktischen Meinungen, überhasteten Entscheide und hoheitliche Machtworte, sondern Raum für einen kontinuierlichen Dialog, in dessen Verlauf gegenseitiges Vertrauen entsteht und der historische Bau mit seinen Denkmaleigenschaften wie auch die Menschen in ihrem Verhältnis zu ihm ernst genommen werden.¹⁹ Denkmalpflege ist auch Menschenpflege.

Das Beispiel eines im Inventar als „schützenswert“ eingestuften Bauernhauses im Berner Oberland soll indessen verdeutlichen, dass mit der Berücksichtigung von Wünschen von Bauherrschaften mitunter zu weit gegangen wird. Das um 1810 an einem steilen Hang erbaute Gebäude²⁰ enthielt eine der mittlerweile selten gewordenen Rauchküchen mit einem gewaltigen offenen Kamin. Die heutige Eigentümerin machte geltend, sie sei als Schülerin wegen des an ihr haftenden Rauchgeruchs gehänselt worden und es sei ihr als Bauherrin der nun durchzuführenden Restaurierung des Hauses nicht zuzumuten, den Kamin und damit dessen Geruch in das Projekt zu integrieren, wie dies zunächst vorgesehen war. Die Denkmalpflege akzeptierte diese vordergründige Argumentation und um die Instandsetzung des wertvollen Hauses nicht zu behindern, verzichtete sie darauf, die Erhaltung des offenen Küchenkamins weiterhin zu fordern und durchzusetzen (Abb. 3).

Denkmalpflegerische Entscheide

Sowohl zu den Erfordernissen der Erhaltung des Baudenkmals wie zu den Bedürfnissen der Menschen, die es nutzen, muss sich die Denkmalpflegerin eine Meinung bilden. Sie muss namentlich erwägen, inwieweit im konkreten Fall das Bau-

denkmal, seine materielle Unversehrtheit und seine unverfälschte Erscheinung oder aber die Anliegen der Personen, die es besitzen und nutzen, Vorrang haben. Der Einbezug der Menschen darf sie nicht zu einer permissiven Denkmalpflege führen, die nicht zuletzt aus Furcht vor unbequemen Entscheidungen bloß durchwinkt, was von der Seite der Eigentümerschaft verlangt wird. Vielmehr wird sie die unterschiedlichen Zeitspannen von Vergangenheit und Zukunft, die für das Bauwerk einerseits, für die Nutzenden andererseits gelten, sowie das öffentliche Interesse an der Unversehrtheit des Denkmals berücksichtigen.

Für ihre Entscheidungen ist die Denkmalpflegerin in der Regel auf sich selbst gestellt.²¹ Dabei helfen ihr bestehende Leitfäden zur Methodik der Abwägung²² nur beschränkt. Es stoßen oft zwei Anforderungen aufeinander, die unterschiedlicher und gegenläufiger nicht sein könnten. Sie zu zusammenzubringen, erfordert eigene kreative Vorschläge der Denkmalpflegerin, neue Lösungsansätze, die bislang nicht erkannt wurden. Auf der Grundlage ihrer Abwägungen hat sie denkmalpflegerische Sachentscheide zu treffen mit dem Ziel, das Bewahren des Baudenkmals als Zeugnis vergangener Epochen und seine langfristige Erhaltung durch sorgfältige Pflege möglichst gut zu sichern. Dabei muss sie sich bewusst sein, dass ihre Meinungsbildung nicht neutral, sondern von der aktuellen gesellschaftlichen Situation geprägt ist.²³

Ihre Sachentscheide muss die Denkmalpflegerin unmissverständlich und für alle Beteiligten verständlich begründen. Vage Meinungsäußerungen, aufgeschobene oder unklare Entscheide stärken das Ansehen der Denkmalpflegerin nicht, im Gegenteil. Es braucht von ihr die Unabhängigkeit und den Mut, sich nach intensiver Beschäftigung eindeutig zu positionieren, und die innere Freiheit, ihre Entscheide klar zu artikulieren. Meret Oppenheim hat es so gesagt: „Die Freiheit wird einem nicht gegeben, man muss sie nehmen.“²⁴

Anschließend muss die Denkmalpflegerin ihre Entscheide durchsetzen. Dies braucht die Bereitschaft anzuecken und deshalb die Kraft, Unverständnis oder gar Anfeindungen auszuhalten, und dies selbst dann, wenn Konflikte öffentlich ausgeglichen werden. Wenn ein Denkmalpfleger sagt: „Mein oberstes Ziel als Denkmalpfleger ist es, nicht in den Medien zu erscheinen“, ist er fehl am Platz.²⁵

Aus dem Gesagten wird klar, dass sich die Denkmalpflegerin nicht darauf beschränken kann,

gewissermaßen als Anwältin des Baudenkmals diesem das höchstmögliche Maß an Unversehrtheit zu sichern. Ebenso wenig ist sie bloße Prozessmanagerin²⁶, die einen Ablauf verwaltend begleitet, ohne ihn inhaltlich mitzubestimmen. Ihre Aufgabe besteht vielmehr darin, die Konsequenzen, die sich aus dem Umstand ergeben, dass einem Bauwerk die Qualität eines Baudenkmals zukommt, mit berechtigten Anforderungen von Eigentümerinnen und Nutzern unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorschriften aller Art²⁷ kompatibel miteinander zu verbinden. So hat die Arbeit der Denkmalpflegerin etwas von einer Mediatorin. In dieser Funktion muss sie die verschiedenartigsten Anforderungen genau kennen, analysieren und zu einer ausgewogenen Lösung vereinen, die nicht selten ein Kompromiss ist. „Wie lässt sich die richtige Balance finden: unnachgiebig zu sein, wo es nötig, aber auch großzügig zu sein, wo es möglich ist?“, fragt Carolin Emcke.²⁸ Unnachgiebig zu sein, braucht ein starkes Rückgrat und ist auf lange Sicht kräfteraubend, großzügig zu sein, entspannt manche Diskussion. Mit beidem kann sich die Denkmalpflegerin Freundinnen wie auch Kritiker schaffen.

Denkmalpflegerin und Politik

Um entscheid- und durchsetzungsfähig zu sein, muss die Denkmalpflegerin ihre Arbeit unabhängig von politischen Überlegungen oder Pressionen leisten. „Die wichtigste Aufgabe des Denkmalpflegers ist es, unbequem zu sein“,²⁹ lautet die Meinung eines für die Denkmalpflege zuständigen Regierungsmitglieds. Es ist wichtig, in periodischen Gesprächen zwischen politischem Vorgesetzten und Denkmalpflegerin die Unabhängigkeit der fachlichen Arbeit und der damit verbundenen Abwägungsprozesse zu thematisieren. Die Denkmalpflegerin muss sich sicher sein, ihre Arbeit ausschließlich inhaltsbezogen machen zu können, der Politiker sich darauf verlassen können, eine fachlich begründete, weder personen- noch politikgefärbte Ausrichtung der Denkmalpflege vertreten zu können. Zwischen ihnen muss klar sein, dass die Pflege der Baudenkmäler mitunter zu unbeliebten, eben unbequemen Entscheiden führt, zu Entscheiden, die vielleicht nicht ins politische Konzept des Vorgesetzten passen. Und ebenso muss die Denkmalpflegerin akzeptieren können, dass der Politiker mitunter gegen ihre Meinung, gegen die Unversehrtheit des Denkmals entscheidet.

Zu dieser gegenseitigen Offenheit gehört auch die Selbstverständlichkeit, dass von der Denkmalpflegerin klare Stellungnahmen erwartet und ihr keine Maulkörbe umgelegt werden oder sie gar aufgefordert wird, eine Beurteilung umzuschreiben und zu entschärfen. Solche Zumutungen können von politischen Stellen ausgehen; sie können aber auch von der Denkmalpflegerin selbst in vorausweisendem Gehorsam verinnerlicht sein oder den Mitarbeitenden abverlangt werden. In der Tat ist immer wieder von Denkmalpflegerinnen zu hören, dass sie es wegen Bedenken vor Konsequenzen nicht wagen, die sorgfältig erarbeitete Fachmeinung klar zu äußern. Anstellung und berufliches Weiterkommen der Denkmalpflegerin müssen gesichert bleiben, auch wenn ihre Fachmeinung zuweilen Sand ins politische Getriebe streut.

Entscheidungen in der Politik

Unbeliebte, unter Umständen bloß unverstandene Entscheide nach besonders schwierigen, vielleicht in die Öffentlichkeit gedrunghenen Abwägungen können dazu führen, dass vom politischen Vorgesetzten der Denkmalpflegerin ein übergeordneter Entscheid gefordert wird. Nie wird er dazu von der Denkmalpflegerin eine Abänderung ihrer zuvor geäußerten Fachmeinung verlangen oder sie auch nur dazu ermuntern. Er hat die Fachmeinung der Denkmalpflegerin einzig und allein zur Kenntnis zu nehmen und in seine politischen Erwägungen einzubeziehen.

Der Politiker muss sich als erstes mit dem denkmalpflegerischen Sachverhalt genau vertraut machen. Er wird dabei der Denkmalpflegerin die Möglichkeit geben, ihre Erwägungen direkt vorzutragen. Schnelle, unbedachte Meinungsäußerungen ohne vertiefte Auseinandersetzung mit dem konkreten Fall sind Gift für eine verantwortungsvolle Politik.

Der der Denkmalpflegerin vorgesetzte Politiker kann sich indessen nicht auf eine Beurteilung der denkmalpflegerisch begründeten Erwägungen beschränken. Der Erhalt der wichtigen Baudenkmäler in ihrer Materialität und Erscheinung ist von öffentlichem Interesse. Es gibt aber weitere wichtige öffentliche Interessen, die er ebenso zu berücksichtigen hat, beispielsweise übergeordnete ortsplanerische oder klimapolitische Belange. Dazu kommen private Interessen, die nicht in jedem Fall hinter den öffentlichen Interessen zurückstehen müssen.



Abb. 3: Bauernhaus im Berner Oberland: die mit Schnitzbändern geschmückte talseitige Giebelfront und die Rauchküche mit dem über drei Geschosse reichenden Kamin, von unten gesehen (2021).

Ein verantwortungsbewusster Politiker lässt sich für seine Entscheidung nicht von Vermutungen oder Behauptungen leiten und er entscheidet auch nicht aus Gefälligkeit. Vielmehr prüft er alle relevanten Sachverhalte und klärt ab, wie plausibel die Angaben sind, die die verschiedenen Beteiligten machen. Allzu leichtfertig wird beispielsweise die Gefährdung von Arbeitsplätzen behauptet oder damit gedroht, ein Unternehmen an einen anderen Standort zu verlegen. Der politische Vorgesetzte hat seine Abwägungen auf der Grundlage der genauen Kenntnis der betroffenen Bauwerke sowie der Verhältnisse involvierter Personen oder Firmen zu machen und seine Entscheidung an den langfristigen, nachhaltigen Interessen der Gesellschaft auszurichten.

Der Entscheidung und die Abwägungen, die dazu geführt haben, sind einlässlich darzulegen in einer Art, die für alle Beteiligten verständlich und nachvollziehbar ist. Entscheidung und Begründungen müssen zugänglich sein, zumindest für die Beteiligten, in Fällen von allgemeinem Interesse auch öffentlich. Die gleichen Anforderungen, die für denkmalpflegerische Sachentscheidungen gelten, sind mithin auch für politische Entscheidungen einzufordern.

Die Bagrati-Kathedrale in Kutaisi (Georgien), erbaut zu Anfang des 11. Jahrhunderts, war 1692

von osmanischen Truppen geplündert und in weiten Teilen zerstört worden; namentlich die Hauptkuppel und mehrere Gewölbe und Decken waren eingestürzt. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde die Ruine in mehreren Kampagnen konserviert. Zusammen mit dem Kloster Gelati wurde sie 1994 in die Liste der Weltkulturgüter der UNESCO eingeschrieben. Dem georgischen Staatspräsidenten Micheil Saakaschwili schien es bei seinem sachlich nicht weiter begründeten Vorschlag, die Kathedrale rekonstruieren zu lassen, um ein Zeichen für das Zusammengehen von Staat und Kirche und um seine politisch motivierte Freundschaft mit dem Patriarchen Ilia II. gegangen zu sein. Auf Empfehlung von ICOMOS setzte die UNESCO die Kathedrale 2010 in der Folge auf die Liste der gefährdeten Weltkulturgüter.³⁰ Dies verhinderte den Beschluss zur Rekonstruktion nicht, der im Widerspruch zu den Empfehlungen georgischer Fachleute aus Architektur, Kunstgeschichte und Denkmalpflege sowie der Forderungen von ICOMOS und UNESCO stand. Der Kathedrale wurde der Status als Welterbe 2017 entzogen (Abb.4).³¹

Es mag eingewendet werden, klare Entscheidungsstrukturen in der Politik seien unrealistisches Wunschdenken. In der Tat werden immer wieder



Abb. 4a: Die Bagrati-Kirche in Kutaisi: der ruinöse Zustand, der auf eine Zerstörung im 17. Jahrhundert zurückging (2014).

Verfahren bekannt, bei denen solche Strukturen nicht befolgt wurden. So etwa, wenn in Berlin der Regierende Bürgermeister Klaus Wowereit ohne jegliche Begründung die staatlichen Organe aller Stufen anwies, trotz der einhelligen fachlichen Ablehnung des Neubauprojekts der Siemens AG im Garten des Magnus-Hauses „das Vorhaben unterstützend zu begleiten und anstehende Fragen in engem Kontakt mit dem Bezirk einer einvernehmlichen Klärung zuzuführen“.³² Dass das in der Folge bewilligte Vorhaben bis heute nicht weiter verfolgt wurde, ist der Berliner Architektenschaft zu verdanken, die sich vom Vorhaben distanzierte. Dies führte dazu, dass die Siemens AG damit rechnen musste, im vorgeschriebenen Wettbewerb weder für das Preisgericht noch für die Teilnahme die nötigen Fachleute zu finden.

Solche Entgleisungen schaden nicht nur dem Image der Denkmalpflege, sondern vor allem der Glaubwürdigkeit des Politikers. Sie dürfen nicht daran hindern, eine korrekte Vorgehensweise einzufordern, und in der Tat nehmen viele politisch für die Denkmalpflege zuständige Vorgesetzte ihre Verantwortung wahr: Sie lassen sich in adäquater Form informieren, setzen sich intensiv mit den ver-

schiedenen Aspekten auseinander, wägen sorgfältig ab und begründen ihren Entscheid in nachvollziehbarer Art.

Denkmalpflege bedeutet Abwägen.

Die Abwägungskultur ist ein wesentlicher Bestandteil der politischen Kultur einer Stadt, eines Kantons oder Bundeslandes. Abwägungen im Bereich der Denkmalpflege müssen auf einer soliden Kenntnis der Grundlagen aufbauen, die das Baudenkmal selbst und die Bedürfnisse der Menschen, die in und mit ihm leben, betreffen. Das Resultat ist in einer für die Beteiligten verständlichen Art zu begründen. Voraussetzungen, Erwägungen und Entscheidung sind klar zu kommunizieren.

Diese Anforderungen betreffen die Denkmalpflegerin in ihren denkmalpflegerischen Sachentscheiden ebenso sehr wie ihren politischen Vorgesetzten bei seinen politischen Entscheiden. Für das Verhältnis zwischen der Denkmalpflegerin und ihrem politischen Vorgesetzten ist es unabdingbar, dass die beiden Ebenen der Fachinstanz und der Politik klar voneinander getrennt sind und beide die Kompetenz der jeweils anderen Person in deren eigenem Gebiet akzeptieren.



Abb. 4b: Der Zustand nach der Rekonstruktion, die ohne inhaltliche Begründung und entgegen allen Fachmeinungen aus politischen Gründen erfolgte (2020).

Abbildungsnachweis

1,2,3,4a Bernhard Furrer

4b rechts: https://en.wikipedia.org/wiki/Bagrati_Cathedral
(04.02.2022)

Anmerkungen

- 1 Hauptakteurin und Hauptakteur in diesem Beitrag sind als verantwortliche Einzelpersonen, nicht als Vertretungen ihrer Berufe angesprochen. Um lästige Verdoppelungen oder unschöne Schreibweisen mit Gendersternen, Diagonalstrichen oder Binnen-I zu vermeiden, wurde beiden ein Geschlecht zugeordnet: die weibliche Form der Denkmalpflegerin im Bewusstsein des Umstands, dass in der Schweiz noch immer die meisten Amtsleitungen Männern anvertraut sind.
- 2 Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (Hrsg.): Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz, Zürich 2007.
- 3 Bundesdenkmalamt BDA (Hrsg.): ABC. Standards der Baudenkmalpflege, Wien 2014.
- 4 Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.): Leitbild Denkmalpflege – Zur Standortbestimmung der Denkmalpflege heute, Wiesbaden 2016.
- 5 Grenzacherstrasse 124, Roche Bau 27, bzw. Grenzacherstrasse 124, Roche Bau 52.
- 6 Basler Denkmalpflege: Inventar gemäss §§ 4 und 12 der Verordnung betreffend die Denkmalpflege vom 9.12.2008, 2010.
- 7 Bernd Nicolai: Die Roche-Vision für Basel stellt hochkarätige Industriebaukultur aufs Spiel, in: Neue Zürcher Zeitung, 12. Dezember 2019, S. 39; Bernhard Furrer: Von der Verantwortung der Mächtigen, in: TEC21 11/2020, S. 12–15; Bernhard Furrer: Die unmögliche Tatsache, in: TEC21 15/2021, S. 16.
- 8 Dem Antrag lag ein ausführliches Gutachten von Alois Diethelm, Zürich, zu Grunde.
- 9 Der Antrag umfasste auch ein drittes Gebäude, das Verwaltungs- und Direktionsgebäude Grenzacherstrasse 124, Roche Bau 21, von Otto Rudolf Salvisberg, 1935–1936.
- 10 Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt: Medienmitteilung vom 26. März 2021.
- 11 Bernhard Furrer: Abbatiale de Payerne: Restaurations 1999–2020, in: Expertenberichte des Bundesamts für Kultur, Bern, 2021, https://www.bernhard-furrer.ch/wp-content/uploads/2021/07/VD_-_Abbatiale-de-Payerne_klein.pdf (04.02.2022).
- 12 <https://www.mdl-lausanne.ch/nos-actions/notre-dame-de-lausanne/conservation/> (04.02.2022).
- 13 Service immeubles, patrimoine et logistique du Canton de Vaud (Hrsg.): Travaux à la Nef et au Portail Peint de la Cathédrale de Lausanne 2001–2011, Lausanne, 2012.
- 14 „So sind die Strebebogen nun die dritte Neuerstellung, [...] Diese Arbeit dauerte während mehrerer Jahre bis 1914 und erfasste sämtliche Strebebogen und alle Gewölbe.“ Karl InderMühle: Der Münsterausbau in Bern: Jahresbericht, Band 32 (1924), S. 40, 48.
- 15 Die Blechabdeckungen werden seit 2000 dort ausgeführt, wo ohnehin ein Gerüst vorhanden war, und 2022 abgeschlossen.
- 16 Abendweg 17 im Quartier Wesemlin.
- 17 Angaben von Mathias Steinmann, Leiter Inventar der Denkmalpflege des Kantons Luzern, in: Luzerner Zeitung, 3. August 2021. S. 18.
- 18 Melchenbühlweg 137d im Quartier Allmend-Murifeld.
- 19 Zu diesen Menschen gehört auch die Denkmalpflegerin selbst. Es ist wichtig, dass sie als engagierte Person, die sich über ihre amtliche Verpflichtung hinaus für das Baudenkmal als Zeugnis der Vergangenheit einsetzt, von Bauherinnen und Bauherrn und ihren Beauftragten anerkannt wird.
- 20 Über dem massivem, das ansteigende Terrain nutzende Sockelgeschoss, erhebt sich ein regionaltypisch gemischt konstruierter Holzbau. Die Stockwerke der Giebelfront, die mit Einzelfenstern versehen ist, kragt über Friesen leicht vor. Die Wandfelder werden durch Dekorelemente, beispielsweise einer durchlaufenden Konsolfensterbank im Dachgeschoss und schönen, floralen Relieffriesen, gegliedert. Die seitlichen, auf Gadenhöhe geschlossenen Laubenbereiche zeigen gedrechselte Pfosten.
- 21 Es hat sich allerdings bewährt, dass im Rahmen eines Austauschs zwischen Kolleginnen und Kollegen vor heiklen Entscheiden verschiedene Vorgehensvarianten ausgelotet und diskutiert werden.
- 22 Siehe beispielsweise: Kanton Zürich, Baudirektion: Abwägungsmethodik, Empfehlungen aus dem Projekt *Interessenabwägung in der Raumentwicklung*, März 2019; und https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/planen-bauen/baubewilligung/infos-fuer-baubehoerden-fachstellen/newsletter---gemeindeseminare/handouts-gemeindeseminare/handout_gemeindeseminar_2019.pdf (04.02.2022).
- 23 Der gesellschaftliche Wertewandel ist nach Gerhard Schmidtchen ein wesentliches Element einer Transformationsgesellschaft, vgl. https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-322-80437-2_7 (04.02.2022).
- 24 Meret Oppenheim: Dankesrede anlässlich der Preisverleihung des Kunstpreises der Stadt Basel, 16. Januar 1975, <http://www.meret-oppenheim.de/kunstpreis.htm> (04.02.2022).
- 25 Aus Rücksicht auf den Kollegen, der diese Haltung vertritt, wird sein Name hier nicht genannt.
- 26 Hans-Rudolf Meier: Denkmalpflegepraxis im baukulturellen Kontext – oder: Die „Fälscher-Zunft“ zwischen „Lebenslüge“, Wunsch und Wirklichkeit, in: Wunschraum und Wirklichkeit? Denkmalpflegepraxis im baukulturellen Kontext. Tagung des Amtes für Kultur und Denkmalschutz der Landeshauptstadt Dresden, 6.–8. März 2013, Dresden 2013, S. 9–13.
- 27 Dabei geht es neben Denkmalgesetzen vor allem um bautechnische Vorschriften und Normen. Wenn sie ohne durch Ausnahmeregelungen gestützte Einschränkungen umgesetzt werden müssen, sind Restaurierungen von Baudenkmalern ohne wesentliche Verluste an Substanz und Erscheinung nicht möglich.

- 28 Carolin Emcke: Ja heißt ja und... Ein Monolog. Frankfurt am Main, 2019. S. 92.
- 29 Klaus Lederer, Senator für Kultur und Europa. Abschiedsrede auf Jörg Haspel, Berlin, 16. November 2018. Zitat nach Mitschrift des Autors.
- 30 World Heritage Committee, thirty-fourth session, Brasilia, Brazil, 25 July – 3 August 2010. Decision 34 COM 7B.88, <https://whc.unesco.org/en/decisions/4196/> (04.02.2022).
- 31 World Heritage Committee, forty-first session, Krakow, Poland, 2th to 12th July 2017. Decision 41 COM 8C.3, <https://whc.unesco.org/en/decisions/6928/> (04.02.2022). Das Kloster Gelati ist weiterhin auf der Weltkulturliste eingetragen.
- 32 Unveröffentlichtes Schreiben des Regierenden Bürgermeister Klaus Wowereit an Bausenator Michael Müller, 31. Mai 2013.